

sind. Auch hier sind alle Privilegien im Aneignungsprozeß beseitigt, die die kapitalistische Ordnung kennzeichnen, wie soziale Stellung, Herkunft oder sonstige Vorrechte in der alten Gesellschaft. Der Leistungsbegriff selbst ist gesellschaftsbezogen und zugleich mit dem Begriff der Fähigkeiten verbunden. Die Leistung wird von der Gesellschaft nach ihrem Maßstab, das heißt am gesellschaftlich Notwendigen gemessen. Die über den persönlichen Anteil des einzelnen am gesellschaftlichen Arbeitsergebnis bestimmende Leistung ist die für die Gesellschaft erbrachte Leistung und deren gesellschaftlicher Nutzen. Dabei ist die rasche Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der staatlichen Führungstätigkeit, die Hinwendung zur exakten Prognostik von ebenso entscheidender Bedeutung, wie die ständige Qualifizierung für die Erhaltung und Steigerung des Leistungsvermögens jedes einzelnen Bürgers.

Wesentlich für die weitere Verwirklichung des Leistungsprinzips ist auch die Herstellung und Wahrung einer volkswirtschaftlich nutzbringenden Proportionalität der Leistungsbewertung innerhalb der einzelnen Bereiche der Volkswirtschaft beziehungsweise des gesamten gesellschaftlichen Reproduktionsgefüges und zwischen ihnen, damit die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen ökonomisch wirksam übereinstimmen und der rationelle Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens gefördert wird. Die Verfassung enthält damit den Auftrag an die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, diese Frage durch die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Vervollkommnung des wissenschaftlichen Fundaments der Leitungstätigkeit und des Planungsprozesses fortschreitend zu lösen. Das Leistungsprinzip wird durch das ökonomische System des Sozialismus und nach dem Grundsatz „Was der Gesellschaft nutzt, soll auch dem einzelnen von Nutzen sein“ verwirklicht. Zur gesellschaftlichen Leistungsanerkennung zählt gleichermaßen das abgestufte und differenzierte System gesellschaftlicher und staatlicher Auszeichnungen und Ehrungen.

7. Im Absatz 4 ist die entscheidende Triebkraft des gesellschaftlichen Fortschritts unter den Bedingungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus verfassungsrechtlich fixiert: Sie besteht in der *Vereinbarung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen*. Diese Übereinstimmung muß durch den gesamten gesellschaftlichen Führungs- und vor allem den staatlichen Leitungsprozeß ständig und fortwährend verwirklicht werden.